



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartnerin Dr. Johannes Reimann
Durchwahl 0431.57005012
Aktenzeichen 010.01

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4319

Kiel, den 28.01.2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, Ds 20/2574,
Umdruck 20/4292**

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände dankt dem Innen- und Rechtsausschuss für die Möglichkeit zum mündlichen Vortrag in der Sitzung vom 22.01.2025.

Hinsichtlich der kurzfristig zur Verfügung gestellten Änderungsvorschläge regen wir an, die vorgeschlagenen Regelungen zur Einsehbarkeit/Sichtbarkeit aller Teilnehmenden in hybriden Sitzungen zu überdenken. Die vorgeschlagene Regelung wirft die Frage auf, ob und wie auch in Einzelfällen eine solche „jeder-sieht-jeden“-Regelung sichergestellt werden kann. Unter den gegebenen baulichen Voraussetzungen zahlreicher kommunaler Sitzungsräume wird es technisch eine erhebliche Herausforderung sein, ggf. durch den Einsatz mehrerer Kameras sicherzustellen, dass stets jede teilnehmende Person die Möglichkeit hat, alle anderen in Präsenz oder mittels Bild-Ton-Übertragung teilnehmende andere Person sehen zu können. Wir dürfen insoweit in Erinnerung rufen, dass auch eine „parlamentarische“ Bestuhlung, wie sie sich derzeit in vielen Sitzungsräumen findet, nicht gewährleistet, dass jede teilnehmende Person jede andere teilnehmende Person gleichzeitig sehen kann (zum Beispiel rechts und links hinter der betreffenden Person sitzende andere Personen) und dies bisher rechtlichen Bedenken nicht begegnet ist. Auch wird sich die Frage stellen, wie bei Teilnehmenden mittels Bild-Ton-Übertragung mit einer kurzzeitigen Unterbrechung der Bildübertragung umzugehen sein wird, nicht nur im Fall sehr kurzfristiger technischer Störungen, sondern auch dann, wenn sich die auf diese Weise teilnehmenden Personen veranlasst sehen, die Kamera kurzzeitig auszuschalten, etwa weil ein Kind „ins Bild läuft“ und versorgt werden muss.

Darüber hinaus weisen wir noch einmal darauf hin, dass die Erörterungen im Innen- und Rechtsausschuss die Kommunalen Landesverbände in ihrer Auffassung bestätigt haben, vor

Etablierung eines Rechtsanspruchs mit Wirkung zum 01.01.2027 zunächst eine Evaluation durchzuführen, um der Regelung Zeit und Raum zu geben ihre Wirkung zu entfalten, etwaige Hinderungsgründe zu identifizieren und Erfahrungen mit dem neuen Recht auszuwerten. Die kommunalen Landesverbände bestätigen noch einmal Bereitschaft an einer wissenschaftlich begleiteten Evaluation mitzuwirken. Einer kurzfristigen Verankerung eines Rechtsanspruchs zum heutigen Zeitpunkt bedarf es nicht. Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass die Bereitstellung eines Konferenzsystems, das alle kommunalverfassungs- und datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sowie die Gewähr für eine technisch einwandfreie Durchführung bietet, die Umsetzung in den Kommunen befördern dürfte.

Sollte der Gesetzgeber an einem Rechtsanspruch festhalten, bedauern die kommunalen Landesverbände es ausdrücklich, dass es keine Signale des Landes gibt, mit den Kommunen in die erforderlichen Erörterungen über einen Mehrbelastungsausgleich nach Art. 57 Abs. 2 Landesverfassung einzutreten, weil dadurch die gesetzliche Neuregelungen, die weit überwiegend von allen Seiten begrüßt wird, mit einer drohenden verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzung über die Kostentragung belastet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Reimann

Referent für Recht, Jugend und Soziales/Justiziar
beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag